

KAVALLERIEVEREIN FREIAMT
SEIT 1919

Statuten des Kavallerievereins Freiamt

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins § 1 - § 4
- II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten § 5 - § 15
- III. Die verschiedenen Vereinsorgane § 16 - § 25
- IV. Der Vorstand § 26 - § 35
- V. Besonderes § 36 - § 38
- VI. Vereinsreglement (VR)
- VII. Organigramm

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Präsident" statt "PräsidentIn" oder "Aktuar" statt "AktuarIn".

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Unter dem Namen Kavallerieverein Freiamt besteht ein Verein gemäss Zivilgesetzbuch Art. 60 und folgende.
- § 2 Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Sins. Die Gemeinde Sins ist zugleich auch Steuerdomizil und Gerichtsstand.
- § 3 Der Kavallerieverein bezweckt die Förderung des Pferdesportes, der Ausbildung von Reiter und Pferd, sowie die Pflege des kameradschaftlichen Geistes. Der Verein ist Lokalsektion des Ostschweizerischen Kavallerievereins.
- § 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- § 5 Aktivmitglieder sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und bereit sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgabe mitzuwirken. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, die gesamte Infrastruktur des Vereins zu benützen. Das Mitglied hat Anrecht auf einen Hallenschlüssel. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder haben an den Vereinsanlässen aktiv mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, jeweils den Jahresbeitrag zu bezahlen und bei Eintritt mindestens einen zinslosen Anteilsschein im Wert von Sfr. 500.- zu beziehen. Beim Austritt können Anteilsscheine im Gegensatz zum Eintrittsgeld zurückgefordert werden.
- § 6 Nach 25 Jahren aktiver Mitgliedschaft wird ein Aktivmitglied zum Ehrenmitglied. Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl

des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit 2/3 Mehr ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag mehr.

- § 7 Freunde und Gönner des Vereins haben die Möglichkeit durch Bezahlung eines jährlichen Mindest-Beitrags von CHF 40.- Passivmitglied zu werden. Sie erhalten Programme der grösseren Vereinsanlässe. Sie nehmen an der GV nicht teil, d.h. sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und keinen Anspruch auf die Benützung der Reitanlage.
- § 8 Weitere Personen, die an den Vereinsanlässen aktiv mithelfen, sind berechtigt, an der GV mit beratender Stimme teilzunehmen. Es sind dies in der Regel keine aktiven Pferdesportler und benützen somit die Vereinsanlage nicht.
- § 9 Jugendliche von 10 – 18 Jahren können sich um eine Juniorenmitgliedschaft bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen, und es muss eine Erlaubnis der Eltern beiliegen. Nach Vollendung des 18. Altersjahres kann ein Junior sofort an der ordentlichen GV mit 2/3 Mehr als Aktivmitglied aufgenommen werden. Sonst tritt er automatisch in den Kandidatenstatus über. Über die Aufnahme der Junioren in die Aktivmitgliedschaft, wird an der GV schriftlich abgestimmt. Junioren können die Reitanlage benützen, wenn ein Aktivmitglied oder Elternteil die Verantwortung für eine korrekte Benützung der Anlage übernimmt. Junioren können an den Vereinsanlässen teilnehmen und sollen aktiv mitarbeiten. Sie können an der GV teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- § 10 Kandidaten sind Personen, welche die Absicht haben, Aktivmitglied zu werden. Sie richten ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten und bezahlen das Eintrittsgeld (§ 51). Die Kandidatenzeit beträgt mindestens ein, höchstens zwei Jahre. Im zweiten Jahr ist der Aktivmitgliederbeitrag geschuldet. Ein Kandidat wird durch die ordentliche GV mit 2/3 Mehr als Aktivmitglied aufgenommen. Erreicht er die geforderte Stimmenzahl nicht, kann er seine Kandidatenzeit um maximal 1 Jahr verlängern. Über die Aufnahme der Kandidaten in die Aktivmitgliedschaft, wird an der GV schriftlich abgestimmt. Kandidaten, welche an der GV aufgenommen werden möchten, müssen an der GV anwesend sein. Können sie an der GV nicht teilnehmen, muss dies bis 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Sie können einen schriftlichen Aufnahmeantrag trotz Abwesenheit stellen. Der Vorstand kann den Antrag annehmen oder ablehnen. Wird der Antrag abgelehnt, kann auf Wunsch die Kandidatur um maximal ein Jahr verlängert werden.

Kandidaten können die Reitanlage benützen und haben Anrecht auf einen Hallenschlüssel. Sie können an allen Vereinsanlässen teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Während der Kandidatenzeit soll ein Kandidat durch besonders aktive Mitarbeit sein Interesse an einer zukünftigen Aktivmitgliedschaft beweisen. Der Vorstand ist berechtigt eine Kandidatur abzulehnen oder vorzeitig aufzuheben. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

- § 11 Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch veräusserlich.
- § 12 Die Mitgliedschaft endet durch eine einseitige Willensäußerung seitens des Mitgliedes oder des Vereins. Ein Austritt ist dem Präsidenten schriftlich zu melden. Der Vereinsbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.
- § 13 Aktivmitglieder, die an den Vereinsanlässen und Vereinsarbeiten länger als ein Jahr nicht mehr aktiv mitarbeiten, werden vom Vorstand an der GV vorgeschlagen, dass diese von der Aktivmitgliederliste gestrichen werden. Darüber wird an der GV schriftlich abgestimmt.
- §14 Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügen, werden von der GV mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen. Über den Ausschluss wird schriftlich abgestimmt.
- §15 Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und die Benützung der Reitanlage.

III. Die verschiedenen Vereinsorgane

- §16 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung (GV) als Entscheidungsorgan
 - Der Vorstand als handelndes Organ
 - Die Rechnungsprüfungskommission als Kontrollorgan.
 - Das Organisationskomitee (OK) als ausführendes Organ/Concours
- §17 Die GV ist die höchste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst abgeändert oder aufgehoben werden.
- §18 Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand. Sie soll jeweils im Monat März stattfinden.
- §19 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt werden.
- § 20 Eine Einberufung zu einer GV muss mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich erfolgen.
- §21 Die Traktanden der ordentlichen GV sind:
1. Begrüssung
 2. Beschlussfähigkeit der Versammlung / Wahl der Stimmenzählern
 3. Genehmigung der Traktandenliste
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 5. Totenehrung
 6. Jahresbericht des Präsidenten
 7. Finanzen: Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenbericht
 8. Festlegen der Kompetenzsumme
 9. Festlegen der Mitgliederbeiträge
 10. Mutationen
 11. Jahresprogramm

- 12. Wahlen (alle 2 Jahre Vorstand+ OK-Präsident)
- 13. Anträge
- 14. Ehrungen
- 15. Verschiedenes

- § 22 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- § 23 Anträge an die ordentliche GV können von Stimmberechtigten dem Präsidenten bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden.
- § 24 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- § 25 Die GV wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen Rechnung, Buchführung und Belege und berichten an der GV über die Ergebnisse.

IV. Der Vorstand

- § 26 Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern und wird an der GV gewählt. Jedes Aktivmitglied ist wählbar und hat sich für eine Amtsdauer zu verpflichten. Aus dem Vorstand wählt die GV ebenfalls den Vereinspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ämter des Vizepräsidenten und des Aktuars müssen durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden.

- § 26A OK Concours
Das OK handelt im Namen des Vereins und ist ausführendes Organ. (siehe Organigramm **VII.**) Der OK-Präsident wird jeweils von der GV alle 2 Jahre neu gewählt.

OK Präsident
OK Vize Präsident (Vorstandsmitglied)
Finanzen
Festwirtschaft
Platzwart
Park

- § 27 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und ihn zu vertreten. Die Kompetenzsumme ist einzuhalten.
- § 28 Der Vorstand kann über unvorhergesehene Geschäfte bis zu der von der GV beschlossenen jährlichen Kompetenzsumme entscheiden.
- § 29 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- § 30 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der GV. Er vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet alle Dokumente, die den Verein verpflichten zusammen mit dem Aktuar oder der Vizepräsident.

- § 31 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- § 32 Der Aktuar führt das Protokoll während Vorstandssitzungen und der GV. Diese sind an der nächsten Sitzung oder GV zu genehmigen.
- § 33 Der Kassier ist Buchhalter des Vereins. Er führt das Rechnungswesen unter bestem Wissen und Gewissen.
- § 34 Anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der GV ist ein Pflichtenheft für alle Vorstandsmitglieder zu genehmigen. Einzelne Ressorts und Verantwortungsbereiche können auch von Mitgliedern übernommen werden.

V. Besonderes

- § 35 Verstorbenen Ehren- und Aktivmitgliedern legt der Verein am Grabe einen Kranz nieder. Im Vereinsgebiet nimmt eine Fahndelelegation an der Beerdigung teil.
- § 36 Eine Statutenrevision oder das Vereinsreglement sowie die Auflösung des Vereins können nur durch eine GV mit 2/3 Mehr beschlossen werden.
- § 37 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10.03.2017 und treten sofort in Kraft.

VI. Vereinsreglement (VR)

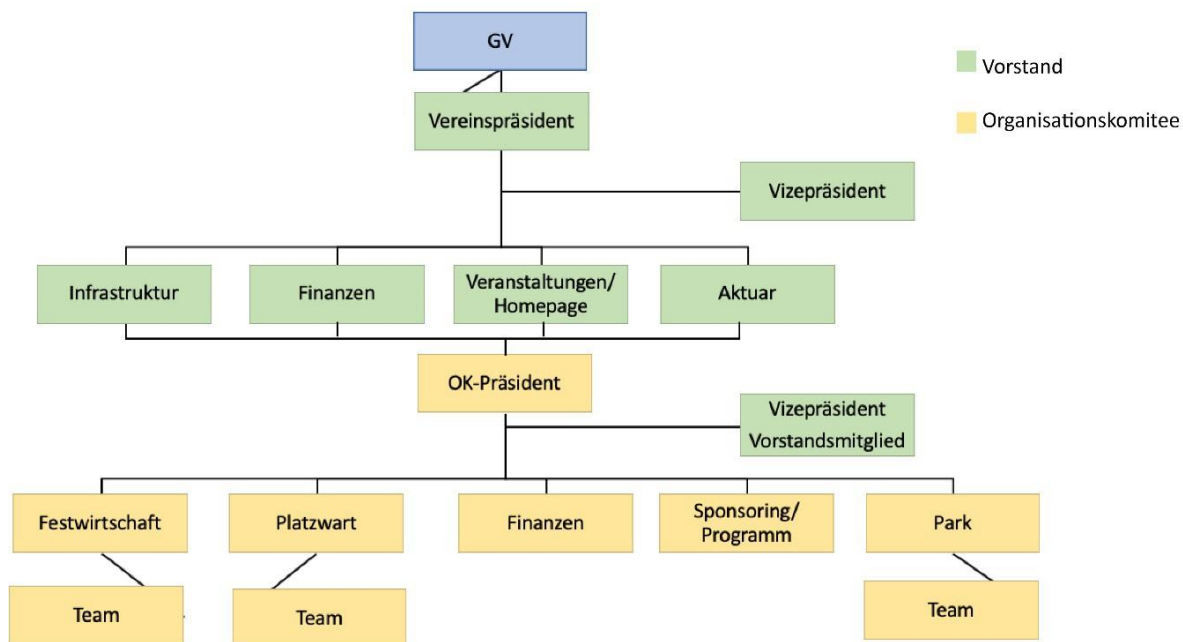
- § 38 Das Vereinsreglement (VR) ist eine Ergänzung zu den Statuten. Die Bestimmungen können von der GV mit absolutem Mehr abgeändert oder ergänzt werden.
- § 39 Der Vorstand kann Bewilligungen zur ausserordentlichen Benützung der Anlage erteilen.
- § 40 Der Vorstand oder der Hallenwart bestimmt Arbeitsgruppen, welche für Unterhaltsarbeiten aufgeboden werden.
- § 41 Jeder Benützer der Vereinsanlage ist verpflichtet, diese nach Gebrauch ordnungsgemäss zu verlassen, die Halle und der Sandplatz sind abzuschliessen.
- § 42 Auf dem Sandplatz dürfen keine Pferde frei gelassen werden. Auf dem Sandplatz und in der Reithalle müssen die Bollen gejagt werden, zudem gilt das Platzreglement.
- § 43 Fahren in der Halle ist nicht gestattet. Das Fahren auf dem Sandplatz ist gestattet.
- § 44 Regelung Reitstunden, externe Reiter sowie fremde Pferde auf der Arena:

Wenn ein externer Reiter ein Pferd eines Vereinsmitgliedes reitet, muss der Pferdebesitzer anwesend sein und der Reiter darf keine Reitstunden nehmen. Ansonsten gelten folgende Regeln:

- A) Der Vorstand muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, vor dem erstmaligen Benützen der Reitarena.
- B) Wenn ein Reiter, ein Pferd eines Vereinsmitgliedes regelmässig in der Reitarena reitet (sog. Reitbeteiligung, kurz: RB), ist er verpflichtet, an den Vereinsanlässen und Helfereinsätzen mitzuhelfen und einen Beitrag von Sfr. 150.00 pro Jahr zu leisten. Der Beitrag ist vor dem ersten Benützen der Reitarena zu bezahlen. Der Reitbeteiligung ist es gestattet die Reitarena maximal 1x pro Woche zu benutzen. Des Weiteren muss die RB über das Platzreglement informiert sein und diese einhalten. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt einer RB das Benützen der Reitarena zu verbieten, wenn dieser die Platzordnung nicht einhält, oder sonst durch negatives Verhalten auffällt.

- § 45 Die Reiter (max. 3) welche Reitstunden nehmen, müssen Mitglied des KV Freiamt sein. Die Reitstunden sowie die Reitlehrer müssen dem Vorstand im Voraus gemeldet werden.
- § 46 Alle Reiter auf dem Platz sind gleichberechtigt
- § 47 Longieren ist nur gestattet, wenn sich keine anderen Reiter in der Halle befinden, ausser es wurde abgesprochen. Auf dem Sandplatz ist das Longieren verboten.
- § 48 Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hallen- oder dem Platzwart zu melden
- § 49 Vom Vorstand bewilligte Kurse haben gegenüber Einzelreitern Vorrang.
- § 50 Das Eintrittsgeld für Kandidaten beträgt Sfr. 500.- und ist sofort zu bezahlen. Junioren, welche in die Aktivmitgliedschaft wechseln, bezahlen bei der Aufnahme Sfr. 250.-.
- § 51 Der Vorstand bezieht kein Honorar und kein Sitzungsgeld. Er ist beitragsfrei.
- § 52 Der Vorstand hat Anspruch auf ein gemeinsames Abendessen mit Anhang.

VII. Organigramm des Kavallerieverein Freiamt



27. August 2020, im Namen des Kavallerievereins Freiamt

Präsident:

Tanja Breuss

Aktuar:

Rebecca Kaufmann